

RS Vwgh 1994/1/13 93/18/0231

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.01.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §26 Abs1 Z1;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Ist ein Nachweis über den Zeitpunkt der Zustellung des angefochtenen Bescheides nicht zu erbringen, so muß im Zweifel von der Rechtzeitigkeit der Beschwerde ausgegangen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993180231.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at